



ZAUNKÖNIG 2018/ 1

Liebe Leserinnen und Leser,
nun sind wir im neuen Jahr angekommen. Unter dem Strich fängt das neue Jahr in etwa so an,
wie das alte Jahr aufgehört hat.

Heute hier dabei:

Regierungs-(miss-)bildung in Berlin (3)
Bundestag: „Spiel nicht mit den Schmutzkindern, ...“ (Degenhardt)
BVerfG: Streikrecht für Beamte?
dbb: Jahrestagung 2018
BAMF/ BVerfG: Foltergefahr stets prüfpflichtig
OVG Berlin: Sonderurlaub nach § 28 TV-L wahlrechtsschädlich
BVerwG: Rechtsverordnung als „Vereinbarung der Sozialpartner“?
BVerwG: Initiativrecht und Haushaltsvorbehalt
OVG Lüneburg: Datenauswertung durch BA bei Jobcenter
OVG Münster: kurzzeitige Beschäftigung und „Einstellung“
OVG Weimar: Konkurrentenstreit und Personalratsbeteiligung
BVerwG: Vororientierung nicht anfechtbar
BVerwG: kommunales Mandat nicht stets Versetzungshindernis
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Neues aus dem Bendlerblock: Haushaltslage, fehlende Flugstunden, Heli-Drohnen
Vorsicht unfreiwilliger Humor (vom Trumpeltier)!
In eigener Sache

Regierungs-(miss-)bildung in Berlin (3)

Das Staatsschauspiel Berlin-Mitte hat den Tournee-Betrieb aufgenommen. Vor Weihnachten wurde das Volk mit Vorsondierungen beglückt, ob man denn wirklich sondieren wolle. Man wollte. In der zweiten Januar-Woche wurde dann feste sondiert. Und siehe, freitags ergab sich am 12. Januar ein Sondierungsergebnis, welches die Sondierer aller Beteiligten (CDU, CSU, SPD) einstimmig empfahlen, und das so auch die Parteivorstände passierte. Das Sondierungsergebnis finden Sie als PDF

[hier](#).

Doch keine 48 Stunden später fanden sich auf fast allen Seiten besonders begabte Kommunikatoren, die auf einmal ganz genau wussten und in die Mikrofone bliesen, was an dem zunächst "hervorragenden" Ergebnis alles Bockmist war. Seither harrte die Republik gespannt auf den großen GroKo-Showdown in Gestalt eines SPD-Sonderparteitags, für den die Tournee ein Gastspiel in Bonn gibt.

Dort stehen sich die Funktionäre gegenüber, die sich in der Opposition erneuern möchten (wohl als Phönix aus der Asche der Altvorderen), und diejenigen, denen schwant, dass man sich bei vorgezogenen Neuwahlen am Ende auf Augenhöhe mit der AfD wiederfinde. Von der Seitenlinie hört sich das - vor allem bei Hinweisen auf die Entwicklung anderer sozialistischer Parteien in Europa - bisweilen an wie der Kranke, der aus Angst vor dem Tod Selbstmord begehen möchte. Unbeantwortet bleibt durchweg die Frage, welche die Funktionäre eigentlich umtreiben müsste: Wie können sie die "alte Tante SPD" so aufstellen, dass die Wähler sie wegen ihrer Inhalte wieder aus dem "20,5 % minus x"-Turm herausholen?

Am 21. Januar wurde so stundenlange Live-Übertragungen auf etlichen Kanälen erzeugt, anschließend erlaubte der SPD-Parteitag mit 56 % zu 44 % dem Vorstand Koalitionsverhandlungen mit der Union. Kommt die Koalition zustande, wird sie wohl unter ständiger Fraktionsdisziplin stehen müssen, weil ihr parlamentarischer Puffer sehr viel kleiner wäre als 44 % der SPD-Fraktion. Doch der Weg dahin ist noch steinig; der Parteitag machte seinen Oberen gleich noch „Nachbesserungen“ in drei Punkten zur Aufgabe, die alsbald die Wähler in Ekstase versetzen sollen (Bezahlung der Ärzte, Familiennachzug für Nicht-Asylberechtigte, sachgrundlose Befristung). „Schaun wer mal“ – sagt ein abgedankter Fußball-Kaiser.

Bundestag: „Spiel nicht mit den Schmuttelkindern, ...“ (Degenhardt)

Auf der "Nebenbühne" hat der 19. Deutsche Bundestag parallel dazu immerhin seine Tätigkeit aufgenommen, und seine Ausschüsse gebildet. Dabei kam es am 18. Januar bei der Besetzung der Geheimdienst-Aufseher (PKGr = Parlamentarisches Kontrollgremium) zum zweiten größeren Eklat mit der AfD: Die übrigen Fraktionen betätigten Respekt vor den Kandidaten der jeweils anderen Fraktionen nur untereinander und ließen den AfD-Kandidaten Reusch durchfallen.

<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-01/parlamentarisches-kontrollgremium-roman-reusch-afd-abgelehnt>

Die AfD-Fraktion bedankte sich noch am gleichen Tag, indem sie bei "ausgedünntem" Plenum die fehlende Beschlussfähigkeit des Bundestages feststellen ließ und damit den Abbruch der Sitzung erzwang. Man hatte also inzwischen die Geschäftsordnung gelesen.

<http://www.tagesschau.de/inland/bundestag-hammelsprung-101.html>

Es folgte Gejammer über "Rache", "Geschäftsordnungstricks" und ähnliches, was aber nicht wirklich weiterführt. Moralinsaure Ausgrenzung unerwünschter Neulinge als parlamentarische Schmuttelkinder haben die jeweiligen "Altparteien" mehrfach versucht, bei den Grünen 1983 und ebenso beim Linke-Vorgänger SED/ PDS ab 1990, mit bekanntem Ergebnis. Doch lächelt mancher feinsinnig dabei, wenn sich gerade Vertreter der vormaligen Schmuttelkinder jetzt als moralisch besonders wertvolle Vorkämpfer gegen die neuen Schmuttelkinder in Szene setzen. Erfahrung lehrt, dass derartige Aktionen fast immer danebengehen, weil Druck von außen eine derart angegangene Gruppe solidarisiert und zusammenschweißt, wie auch tendenziell ihr Stimmergebnis bei der nächsten Wahl nach oben treibt, und schließlich die Entrüstungsstrategen ihre eigene Strategie nicht dauerhaft durchhalten.

In der Folgewoche ging es dann wieder entspannter zu. Die AfD bekam am 23. Januar anstandslos den Vorsitz der Ausschüsse für Haushalt, Recht und Tourismus zugesprochen.

BVerfG: Streikrecht für Beamte?

Am 17. Januar verhandelte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über 4 Verfassungsbeschwerden beamteter Lehrer, die an Streikaktionen der GEW teilgenommen hatten. Es wurde streitig debattiert; ein Urteil soll in einigen Monaten verkündet werden. Den Themenplan enthält [PM 91/ 17 des Gerichts](#).

Vor Gericht und medial ficht der dbb Beamtenbund und Tarifunion weiter mit aller Kraft für die Beibehaltung des Streikverbots für alle Beamten (dbb-Newsletter 12/2018 vom 17.1.2018).

dbb: Jahrestagung 2018

Traditionell richtet der dbb in der ersten vollen Januar-Woche seine gewerkschaftspolitische Jahrestagung aus (früher in Bad Kissingen, jetzt in „Bad“ Köln), und setzt dabei auch den politischen Ton für das Jahr.

So beklagte der dbb vorab, es fehlten mindestens 185.000 neue Beamtinnen und Beamte für die Regeneration des öffentlichen Dienstes (dbb-Newsletter 1/ 2018 vom 3.1.2018). Der neue dbb-Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach nahm mit Blick auf tätliche Angriffe auf Polizisten und Behördenmitarbeiter die Dienstherrn in die Pflicht: "[Der Staat muss seine Bediensteten schützen](#)". Kurz danach lautete die Botschaft zur Tarifrunde: „Die Zeit der Zurückhaltung ist vorbei“ – als Verhandlungsziele wurde eine Absenkung der Wochenarbeitszeit für Beamte auf 39 Stunden ausgegeben, ebenso eine deutliche Vergütungsanpassung in Anlehnung an die IG-Metall-Forderung von 6 % (dbb-Newsletter 13/ 2018 vom 19.1.2018).

Wie jedes Jahr veröffentlichte der dbb auch seine statistische Übersicht zum Stand des öffentlichen Dienstes „Zahlen Daten Fakten“.

https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2018/zdf_2018.pdf

BAMF/ BVerfG: Foltergefahr stets prüfpflichtig

Mittels einer einstweiligen Verfügung rief kurz vor Weihnachten BVerfG hessische Ausländerbehörden mitsamt Verwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtshof zur Ordnung. Abgeschoben werden sollte ein Türke, der rechtskräftig wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (IS) verurteilt war. Er rügte, ihm drohe in der Türkei Folter, was Behörden und Gerichte jeweils als nicht konkret und unbeachtlich übergangen hatten. Der Antragsteller stützte sich dabei auf Mitteilungen von „amnesty international“. Das reichte dem BVerfG, um das VG zu einer konkreten Prüfung des Folterrisikos zu verpflichten. Dies macht den Umgang mit radikalen Islamisten nicht einfacher.

Quelle: Beschluss des BVerfG vom 18.12.2017 – [2 BvR 2259/17](#)

Derweil beschäftigt sich das BAMF zur Abwechslung mit sich selbst. So schaffte es eine Brandrede der Gleichstellungsbeauftragten des BAMF auf der Personalversammlung, gespickt mit Vorwürfen wegen Arbeitsüberlastung und sexueller Belästigung in der Behörde, bis in die ["Süddeutsche Zeitung"](#).

OVG Berlin: Sonderurlaub nach § 28 TV-L wahlrechtsschädlich

Nimmt ein Beschäftigter des öffentlichen Dienstes unbezahlten Sonderurlaub nach § 28 TV-L (§ 28 TVöD) zur Aufnahme einer anderen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, zielt dies nicht auf eine bloße Unterbrechung der Tätigkeit, sondern auf eine endgültige Beendigung der Beschäftigung ab. Dies hat wahlrechtlich die „Ausgliederung“ aus der Beschäftigungsdienststelle und damit den Wegfall der Wahlberechtigung zur Folge, so jedenfalls die Auffassung des Obergerichtes (OVG) Berlin zum PersVG Berlin am Beispiel einer JAV-Wahl.

Quelle: Beschluss des OVG Berlin vom 1.12.2016 – 60 PV 5.16, PersV 2018, 25

BVerwG: Rechtsverordnung als „Vereinbarung der Sozialpartner“?

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hob in einer Reihe von Urteilen etliche Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg auf, und bestand darauf, dass der „unionsrechtliche Haftungsanspruch“ wegen Zuvielarbeit entgegen der RL 2003/88/EG erst ab Geltendmachung des Anspruchs greifen kann. Im Streit war dabei auch, ob durch eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat von einer Rechtsverordnung des Landes zur Arbeitszeit abgewichen werden kann. Das BVerwG ließ letztlich offen, was „Vereinbarungen der Sozialpartner“ sind, die Abweichungen europarechtlich legitimieren. Dienstvereinbarungen seien dies jedenfalls nicht, weil der Personalrat kein „Sozialpartner“ im Sinne des EU-Rechts sei. Das OVG bekam eine Reihe Prüfaufträge mit, die möglicherweise in Vorlagen an den EuGH münden. Einseitig erlassene Rechtsverordnungen scheinen jedenfalls auch keine „Vereinbarung“ zu sein. Jedenfalls verbleibt es vorerst dabei, dass von zwingenden Regelungen einer Rechtsverordnung durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden kann.

Quelle: Urteil des BVerwG vom 20.7.2017 – [2 C 36.16](#)

Für interessierte Personalräte lohnt sich an dieser Ecke stets auch ein Blick in die amtlichen „Anwendungshinweise zu Auslegungsfragen der Arbeitszeitrichtlinie“. Die aktuelle Version erscheint unter dem 24. Mai 2017 im [ABl. EU 2017 Nr. C 165/1](#).

BVerwG: Initiativrecht und Haushaltsvorbehalt

Unverhofft beseitigte das BVerwG eine bisher schier himmelshohe Hürde für die Mitbestimmung bei Sozialplänen. Deren wesentliche Begrenzung ist der Grundsatz, dass die Mitbestimmung bei Sozialplänen unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel steht. Bisher wurde durchweg angenommen, dies stehe in aller Regel einem Initiativantrag des Personalrats auf Abschluss eines Sozialplans entgegen. Das BVerwG sah dies anders, und lässt es genügen, dass es einen geeigneten Haushaltstitel gibt, mag dieser auch (noch) nicht ausreichend dotiert sein. Dies hindert nicht die Aufnahme von Verhandlungen (sondern allenfalls einen Abschluss des Sozialplans).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 26.9.2017 – [5 P 1.16](#)

OVG Lüneburg: Datenauswertung durch BA bei Jobcenter

Ein Beschluss des OVG Lüneburg erweitert die ohnehin schon schaurigen Beteiligungslücken im Bereich der „gemeinsamen Einrichtungen“ von BA und Kommunen („Jobcenter“). Führt die BA über die zentrale (und den Jobcenter-Personalräten entzogene) IT eine Datenauswertung durch, wäre das eigentlich ein klarer Mitbestimmungsfall nach § 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG. Der Personalrat des Jobcenters könne aber gemäß dem Partnerschaftsprinzip nur an Maßnahmen der eigenen Geschäftsführung beteiligt werden, nicht an Maßnahmen der BA.

Quelle: Beschluss des OVG Lüneburg vom 3.8.2017 – 17 LP 4/16, PersR 12/ 2017, 45 = ZfPR 2018, 2

OVG Münster: kurzzeitige Beschäftigung und „Einstellung“

Das OVG Münster bekräftigt in einer Entscheidung zum LPVG NRW die Rechtsprechung des BVerwG, dass bei einer lediglich kurzzeitigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB IV (bis zu 2 Monaten) keine mitbestimmungspflichtige „Einstellung“ vorliegt. Der Beschluss präzisiert, dass es dabei allein auf die zeitliche Komponente abstellt. Die weitere Vo-

oraussetzung des § 8 Abs. 1 SGB IV („berufsmäßige Ausübung“ der Tätigkeit) sei dagegen für die personalvertretungsrechtliche Betrachtung unerheblich. Im Ergebnis wurde das Mitbestimmungsrecht des beteiligten Personalrats verneint.

Quelle: Beschluss des OVG Münster vom 1.6.2017 – 20 A 965/15.PVL, PersV 2018, 22

OVG Weimar: Konkurrentenstreit und Personalratsbeteiligung

Im Rahmen eines Eilverfahrens über die Zulassung eines Thüringer Polizeibeamten zu dem für den Laufbahnaufstieg in den gehobenen Dienst notwendigen FH-Studium lehnte das OVG Weimar es ab, in Rügen des Antragstellers wegen der Beteiligung des Personalrats einzusteigen. Die Beteiligung sei ein interner Vorgang, der die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung im Außenverhältnis nicht berühre. Ferner befasst sich das OVG mit den Anforderungen an einen Leistungsvergleich mittels Beurteilungen, wenn die Beurteilungen in unterschiedlichen Statusämtern erworben wurden.

Quelle: Beschluss des OVG Weimar vom 9.2.2017 – 2 EO 80216, ZfPR 2018, 12

BVerwG: Vororientierung nicht anfechtbar

Ein weiteres Mal bestätigt der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG seine langjährige Rechtsprechung, dass die Vororientierung oder Ankündigung einer Versetzung für Soldaten keine anfechtbare Maßnahme sei, sondern erst eine Planungsabsicht. Daher gelte dies auch für die Änderung oder Aufhebung einer solchen Vororientierung. Das hat das Gericht allerdings nicht daran gehindert, in anderen Fällen Mitteilungen ohne Rechtsbehelfsbelehrung doch als Maßnahmen zu bezeichnen, wenn dies für die Soldaten zum Nachteil war (so bei „Referenzgruppen“ für freigestellte Personalräte).

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 26.10.2017 – [1 WB 3.17](#)

BVerwG: kommunales Mandat nicht stets Versetzungshindernis

Nach § 25 Abs. 3 SG ist den Soldaten der für die Ausübung eines kommunalen Mandats erforderliche Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge zu gewähren (für Bundesbeamte: § 90 Abs. 4 BBG; für Arbeitnehmer: Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 2 TVöD). In einem nun

entschiedenen Verfahren wurde ein Stabsoffizier als Mitglied des Ortsrats gewählt. Einige Zeit später wurde sein Verband aufgelöst; der Offizier blieb zunächst außerhalb von Dienstposten („DPäK“) vor Ort. Die nächste Dienststelle mit einem entsprechenden Dienstposten war 288 km entfernt. Stattdessen wurde er später in eine neu aufgestellte Dienststelle in 59 km Entfernung versetzt, was er als rechtswidrig angriff. Diesen Antrag wies das BVerwG als unbegründet zurück. Kommunalpolitische Tätigkeit sei kein fixes Versetzungshindernis. Vielmehr sei eine Abwägung im Einzelfall notwendig, bei der sowohl die Entfernung vom Wohnort als auch Bedeutung und zeitlicher Umfang des Ehrenamts zu berücksichtigen seien. In diesem Rahmen wurde die erfolgte Versetzung als zumutbar eingestuft.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 26.10.2017 – [1 WB 40.16](#)

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 12/2017 des "Personalrat" dokumentiert hauptsächlich das „Schöneberger Forum 2017“ des DGB, mit Beiträgen zum öffentlichen Dienst in strukturschwachen Gebieten (B. Vogel), zum Geschlechterfaktor bei Beurteilungen (A. Jochmann-Döll), Migrationsaufgaben im öffentlichen Dienst (D. Weber) sowie Gleichstellung in der praktischen Arbeit (E. Wiechmann). Hinzu kommen Handreichungen für Wirtschaftsausschüsse (R. Kösling u.a.), zum Umgang mit vorläufigen Regelungen (M. Kröll) und zu Personalratsschulungen (G. Noll).

Die Ausgabe 1/ 2018 des „Personalrat“ nimmt das Inkrafttreten der Neufassung des SGB IX durch das „BundesteilhabeGesetz“ vom 23.12.2016 mit Wirkung zum 1.1.2018 zum Anlass, dies in einem Schwerpunkt zu beleuchten. Dies umfasst Aufsätze zu den Zielen des BTHG (F.J. Düwell), zur Nutzung des „Budget für Arbeit“ für Schwerbehinderte (K. Nebe und W. Kohte), Potenziale der Inklusionsvereinbarungen (H.G. Ritz). Hinzu kommen eine enttäuschte Besprechung der Urteile des BVerfG zum Tarifeinheitsgesetz (D. Raabe, J. Schubert), ein Beitrag zu befristeten Arbeitsverträgen an Hochschulen (S. Bolenius, M. Böning) und zum Rechtsschutz bei Abmahnungen (M.D. Wirlitsch, A. Galster).

Heft 1/2018 der "Personalvertretung" enthält eine Darstellung zur Befangenheit im Personalvertretungsrecht (T. Hebler) sowie zu Ausschlussanträgen als Instrument der Minderheit bei Meinungsverschiedenheiten über Geschäftsordnungsfragen (A. Gronimus).

Die „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ (ZfPR) umfasst in Heft 1/2018 Beiträge zur Beteiligung beim Hinausschieben des Eintritts in Pension oder Rente bei Arbeitnehmern und Beamten (T. Hebler), zur gerichtlichen Erzwingung von Korrekturen im Wahlverfahren (A. Gronimus) und zur aktuellen Rechtsprechung im Bereich TVöD/ TV-L (T. Wurm).

ZfPR-online bietet in der Ausgabe 12/ 2017 wieder den regelmäßigen Schwerpunkt Schwerbehindertenrecht, nicht nur mit Gerichtsentscheidungen, sondern auch Übersichten zur Beteiligung der SchwbV bei Kündigung, zur Geschäftsführung der SchwbV sowie zur aktuellen Rechtsprechung im Bereich des materiellen Schwerbehindertenrechts.

Neues aus dem Bendlerblock: Haushaltslage, fehlende Flugstunden, Heli-Drohnen

Bei den GroKo-Sondierungen sind Bemühungen der Union, die nächste Regierung für die Bundeswehr auf das 2%-BIP-Ziel der NATO (bis 2024 zu erreichen) zu verpflichten, ziemlich kläglich gescheitert. Es würde dann weiter in Trippelschritten der Mangel verwaltet. Das führte den Wehrbeauftragten Bartels (SPD) zu der Erkenntnis, die Bundeswehr sei allenfalls in kleinen Kontingenten, aber nicht als Ganzes zu gebrauchen, weil sich die Einsatzbereitschaft trotz steigender Mittel in den letzten 4 Jahren verschlechtert habe; aber immerhin wisse man jetzt über die Defizite der Truppe sehr gut Bescheid. Vulgo: Die gefundenen Löcher in der Planung waren so tief, dass die zusätzlichen Milliarden zum Stopfen derselben nicht reichten.

https://www.focus.de/politik/deutschland/trotz-steigenden-etats-wehrbeauftragter-haelt-bundeswehr-als-ganzes-derzeit-fuer-nicht-einsetzbar_id_8334736.html

Da fragt sich der interessierte Leser: Wo war Kollege Bartels, als die Löcher aufgerissen wurden. Einfache Antwort: Als MdB und Mittäter führend dabei.

Pünktlich zu Weihnachten berichtet die Presse am 23. Dezember, dass die Heeresflieger in Bückeburg die Flugstunden für die Ausbildung nicht zusammen bekommen, weil die Fluggeräte der beliebten Firma Eierbus nicht oft und lang genug in der Luft sind. Also wurden 6.500 Flugstunden bei der ADAC-Luftrettung eingekauft, damit wenigstens Grundausbildung und Lizenzerhalt gesichert sind. Der ADAC scheint keine unüberwindlichen Probleme zu haben, seine EC-135 lang genug dafür in die Luft zu bekommen.

https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/brennpunkte_nt/article171876002/Bundeswehr-laesst-Hubschrauber-Piloten-beim-ADAC-trainieren.html

Am 4. Januar gab es Turbulenzen, weil das BMVg auf Anfrage bestätigte, dass Marine und Heer Hubschrauber-Drohnen beschaffen wollen, um auf diese Weise für anstehende Operationen Landeplätze für die "echten" Helikopter zu sondieren, ohne dabei Besatzungen in die Gefahr gegnerischen Beschusses zu bringen. Objekt der Begierde ist die R-350 von UMS Skeldar. Umgehend trieb den Linke-MdB Hunke die Sorge vor "automatisiertem Töten" um. Vielleicht sollte die Bundeswehr Herrn Hunke einfach beauftragen, Landeplätze in Mali, Irak oder Afghanistan künftig selbst und persönlich zu prüfen, sei es mit oder ohne Beschuss.

<http://www.tagesschau.de/ausland/bundeswehr-drohnen-107.html>

Vorsicht unfreiwilliger Humor (vom Trumpeltier)!

US-Präsident Donald Trump hält nicht nur sein eigenes Volk per Twitter in Atem, sondern auch den Rest der Welt. Seinen Ex-Vordenker Stephen Bannon, der unbestritten als Stratege der Internet-Plattform „Breitbart News“ Trump zwar nicht nach Wählerstimmen, wohl aber nach Wahlmännerstimmen im US-Wahlsystem mehrheitsfähig gemacht hatte, kostete sein daraus abgeleiteter Machtanspruch erst den Job im Weißen Haus. Dann wurde er geschwätzig und diktierte dem Reporter Michael Wolff für dessen Skandalbuch „Fire and Fury – inside des Trump White House“ etliche saftige Sprüche über die Familie Trump in den Block. Darauf wurde er inzwischen von „Breitbart News“ gefeuert, wohl weil den reaktionären Eigentümern selbst Trump noch recht liberal ist und alles „links von Trump“ dem Kommunismus verfallen. Der SPIEGEL berichtet einige Auszüge aus ["Fire and Fury"](#) – Obacht: Es gibt einen zweiten Schmöcker dieses Titels, der derzeit von vielen Leuten versehentlich bestellt wird, weil sie bei der Angabe des Autors nicht aufpassen.

Einen einmaligen Rüstungsdeal schaffte Trump, als er im Beisein der norwegischen Ministerpräsidentin verkündete, er habe an Norwegen die neue „F-52“ verkauft, die es real nur in einem Internet-Ballerspiel gibt. Später kam heraus, dass der Unterschied zwischen der real existierenden F-35 und dem PC-Monitor für das Trumpeltier zu hoch ist.

https://www.focus.de/politik/ausland/neue-geheimwaffe-trump-verkauft-norwegen-auf-pressekonzferenz-call-of-duty-jet_id_8288529.html

<https://www.welt.de/wirtschaft/article172403208/F-52-Trump-verkauft-Norwegen-Kampfjet-den-es-gar-nicht-gibt.html>

In eigener Sache

Nochmals Nachtrag zur Ausgabe 11/ 2017: Die Neuauflage des SBG-Kommentars ist in Produktion, wird von knapp 900 auf etwa 1300 Seiten aufwachsen, damit auch etwas im Preis steigen müssen, und wird vom Walhalla-Fachverlag nach jetzigem Stand als Osterei in der zweiten März-Hälfte ausgeliefert.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten).

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn
Telefon 0228/ 935 996 - 0
Telefon 0228/ 935 996 - 99
E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

